



Univ. Ass. Mag. Dr. Angelika Riemelmoser

Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches Recht,
Politikwissenschaft und Verwaltungslehre an der Karl-Franzens-Universität,
Universitätsstraße 15/K3, 8010 Graz

Ing. Mag. Robert Riemelmoser

vlg. Aberl, St. Georgen 26, 8786 Rottenmann



(Bundes) Tierschutzgesetz versus (Landes) Jagdgesetze

die neue Rechtslage für die landwirtschaftliche Wildhaltung seit 1. Jänner 2005

Nachdem die Regelung der landwirtschaftlichen Wildhaltung bisher ausschließlich Sache der Bundesländer war, haben wir seit Beginn dieses Jahres mit der neuen Bundeskompetenz für den Tierschutz eine völlig neue Rechtslage, die Thema der ARGE-Bundestagung in St. Veit an der Glan war.

Landwirtschaftliche Wildhaltung seit 1.1.2005 im (Bundes)Tierschutzgesetz TSchG und seinen Verordnungen geregelt

Bis zum Beginn dieses Jahres war die landwirtschaftliche Wildhaltung in unterschiedlichen Landesbestimmungen geregelt. In Wien, dem Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg fanden sich Vorschriften im jeweiligen Jagdgesetz; in der Steiermark, Tirol und Vorarlberg dagegen im jeweiligen Tierschutzgesetz, in Tirol zusätzlich auch noch in Verordnungen. Mit 1.1.2005 ist nach langen Vorbereitungen das (Bundes) **Tierschutzgesetz**, BGBl I Nr. 118/2004, in Kraft getreten, das sich neben vielen anderen Punkten auch mit der landwirtschaftlichen Wildhaltung befasst. Mit einer Verfassungsänderung wurde eine völlig neue Kompetenzlage geschaffen: Nach Art 11 Z 8 B-VG ist **Tierschutz mit Ausnahme der Jagd nunmehr Bundessache** in der Gesetzgebung. Art 151 Abs 30 B-VG und § 44 Abs 2 TSchG legen fest, dass bestehende landesrechtliche Bestimmungen zum Tierschutz außer Kraft treten, ausgenommen die Jagd (§ 3 Abs 4 Z 2 TSchG). Schließlich definiert § 4 Z 6 TSchG, dass alle Haus- und Wildtiere, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, landwirtschaftliche Nutztiere sind. Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen wurde Klarheit geschaffen, was unser Gehegewild ist und dass landwirtschaftliche Wildhaltung keine Jagd ist. Auf der gesetzlichen Basis des § 25 Abs 1 TSchG – Wildtiere wurde die **1. Tierhaltungsverordnung** BGBl II Nr. 485/2004 erlassen, die folgende Erfordernisse enthält: Gehege, in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, sind binnen 2 Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen. Die Betreuungspersonen müssen sachkundig sein, was durch eine entsprechende Ausbildung oder eine langjährige Praxis nachgewiesen werden kann. In der Anlage 8 werden die Mindestanforderungen für die Haltung von Rot-, Sika-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild sowie Davidshirschen angeführt: Die Haltung muss in Gehegen erfolgen, eine Zuchtgruppe muss aus mindestens einem männlichem und 3 weiblichen Zuchttieren bestehen. Weiters sind ein verletzungssicherer Zaun, trockener Boden für Mufflons, eine Suhle für Rot- und Schwarzwild sowie Streumaterial für Schwarzwild erforderlich. Wenn nicht mind. 5% Strauch- und

Baumbestand im Gehege sind, muss ein Witterungsschutz errichtet werden. An Gehegeeinrichtungen sind überdachte Fütterungen und eine Tränke notwendig, der Erhalt der Bodenvegetation (ausgenommen bei Schwarzwild) ist sicherzustellen und Aufzeichnungen sind im Gehegebuch zu führen. Auch die Gehegegröße und Besatzdichte sind festgelegt, es gelten folgende Mindestmaße: Rot-/Davidshirsch: mind. 2 ha Gehege; max. 10 Adulte pro ha; mind. 4 m² Witterungsschutz pro Tier; Damwild: mind. 1 ha, max. 20 Adulte; mind. 2 m² Witterungsschutz; Muffelwild: mind. 1 ha; max. 15 Adulte; mind. 1,5 m² Witterungsschutz; Schwarzwild: mind. 2 ha; max. 5 Adulte; mind. 5 m² Witterungsschutz.

Neben diesen Bestimmungen sind Vorschriften für die landwirtschaftliche Wildhaltung in einer Vielzahl von **bundesrechtlichen Gesetzen und Verordnungen** enthalten, wie – unter anderem – in der Tierschutz-Schlachtverordnung, dem Tiertransportgesetz, Straßengesetz, Tierärztegesetz und Tierarzneimittelkontrollgesetz, Tierseuchengesetz, Lebensmittelgesetz, Fleischuntersuchungsgesetz, Waffengesetz, Forstgesetz und dem Zivilrecht (v.a. § 384 ABGB) sowie Strafrecht (v.a. § 222 StGB). Aber auch in Landesgesetzen finden sich einzuhaltende Bestimmungen, die vor allem Naturschutz und Baurecht betreffen

Weiterhin Gehegebestimmungen in Jagdgesetzen

Was ist nun mit den Bestimmungen über Wildgehege in den Jagdgesetzen? Da die Jagd von der Verfassungsänderung nicht betroffen ist, bleibt für Jagdgatter und (Rotwild-) Wintergatter alles beim Alten. Völlig anders schaut es dagegen für landwirtschaftliche Wildgehege aus, egal ob in ihnen Fleisch oder ein anderes Produkt (Fell, Horn, o.ä.) erzeugt wird. Die Haltung und Tötung in diesen Gehegen ist keine Jagd und nunmehr ausschließliche Angelegenheit des Tierschutzgesetzes. Nach der Gesichtspunktetheorie, die der Verfassungsgerichtshof aufgestellt hat, können Jagdgesetze auch weiterhin – begründete – jagdrelevante Aspekte der landwirtschaftlichen Wildhaltung regeln. Beispielsweise regelt das TSchG, wie ein Zaun auszusehen hat, damit sich die Tiere nicht verletzen, während das Jagdgesetz regeln kann, wie er beschaffen sein muss, damit keine Tiere aus- oder einwechseln können. Auch jagdgesetzliche Bestimmungen über das Notwegerecht oder eine Meldepflicht für entkommenes Gehegewild und Verfahrensbestimmungen wie eine Gehegeanzeige bei der Jagdbehörde sind möglich. Darüber hinausgehende – noch dazu unbegründete – Vorschriften sind jedoch nach der neuen Rechtslage unzulässig. Solche Bestimmungen finden wir aber nach wie vor in sechs Bundesländern.

Drei Bundesländer haben in lobenswerter legislativer Klarheit die **Gehegewildhaltung vom Jagdgesetz ausgenommen**, nämlich **Vorarlberg** (§ 4 Abs 1 und 2 Vbg. Jagdgesetz), **Tirol** (§ 1 Abs 2 Tiroler Jagdgesetz) und die **Steiermark** (§ 2 Abs 2 Stmk. Jagdgesetz).

Verfassungsrechtlich fragwürdige und verfassungswidrige Bestimmungen in sechs Bundesländern

Anders ist die Situation jedoch in Wien, Ober- und Niederösterreich, deren Jagdgesetze auch nach Inkrafttreten des TSchG (bisher) nicht geändert wurden. So nimmt § 1 Abs 3 des **Wiener**

Jagdgesetzes, LGBl Nr. 06/1948 zgd LGBl Nr. 34/2001, nur solche landwirtschaftliche Gehege vom Jagdgesetz aus, die eine maximale Gehegegröße von 5 ha pro Betrieb haben und die Tiere „auf eine andere als im Jagdbetrieb übliche Weise getötet werden.“ Die Tötung bzw. Schlachtung von Gehegewild ist keine Angelegenheit der Jagd, zudem ist der Kugelschuss als Tötungsart in der (Bundes-)Tierschutz-Schlachtverordnung vorgesehen, so dass diese Wiener Bestimmung verfassungswidrig ist. Sie ist zudem unsachlich, da fachlich unumstrittenerweise der Kugelschuss die tiergerechteste Tötungsart bei Gehegewild ist.

§ 6a des **Oberösterreichischen Jagdgesetzes**, LGBl Nr. 32/1964 zgd LGBl Nr. 24/2004, sieht für Gehege über 4 ha eine jagdrechtliche Bewilligungspflicht, darunter nur eine Anzeigepflicht, vor. In Abs 3 werden Voraussetzungen angeführt, unter denen eine Bewilligung jedenfalls zu erteilen ist. Hier wird nur das Ermessen der Behörde im Sinn des Antragstellers eingeschränkt. Anders ist es jedoch mit der Vorschrift in Abs 8, die besagt „Abschüsse in einem Wildgehege dürfen, sofern sie nicht vom Verfügungsberechtigten durchgeführt werden, nur von Besitzern einer gültigen Jagdkarte durchgeführt werden und sind rechtzeitig vor ihrer Durchführung dem Jagdausübungsberechtigten oder dessen Jagdschutzorgan anzuzeigen.“ Bei Nichteinhaltung droht gemäß § 93 Abs 1 lit b eine Strafe bis 2.200 Euro und der Verfall des Gewehres sowie einer Verfallersatzstrafe des Wildes. Dazu ist zu sagen, dass Besitzer einer Jagdkarte zwar durchaus die Sachkunde für die tierschutzkonforme Tötung haben sollten, aber eine Einschränkung der Tötungsbefugnis ausschließlich auf den Tierhalter und Jäger ist wohl ebenso wie die Anzeigepflicht des Abschusses verfassungswidrig.

Kärnten hat korrekterweise sein Jagdgesetz bereits dem TSchG angepasst, fordert aber als einziges Bundesland vom Gehegebetreiber eine Anzeige an die Landesregierung, während nach TSchG und Forstgesetz die Bezirkshauptmannschaft die zuständige Behörde ist. § 8 Abs 5 iVm 2 des **Kärntner Jagdgesetzes** 2000, LGBl 21/2000 zgd LGBl Nr. 20/2005, verpflichtet zur Untersagung eines Geheges, wenn dieses nicht wirksam gegen Ein- und Auswechselln gesichert ist, während eine wesentliche Beeinträchtigung der Jagd durch Gehege „zur ausschließlichen Gewinnung von Fleisch im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes“ offenbar kein Untersagungsgrund ist. Auch gegen eine Verständigungspflicht bei ausgebrochenem Wild (Abs 8) ist nicht einzuwenden, wohl hingegen aber gegen das Verbot des Abschussverkaufes (Abs 7) mit der Strafbestimmung in § 98 Abs 1 Z 1. Wir lehnen den Verkauf von Trophäenabschüssen aus ethischen Gründen zwar ab und raten auch wegen des Imageschadens für die gesamte landwirtschaftliche Wildhaltung sowie der Gefahr einer radikalen Verschärfung der Sachkundeerfordernisse in der Tierschutzverordnung dringend davon ab, aber rein rechtlich gesehen hat eine Tötungsbestimmung für Gehegewild in einem Jagdgesetz nichts verloren.

Auch das Burgenland hat seine jagdrechtlichen Bestimmungen bereits novelliert. Nach § 3 Abs 2 des **Burgenländischen Jagdgesetzes** 2004, LGBl Nr. 11/2005, gilt das Jagdgesetz nicht in bewilligten landwirtschaftlichen Gehegen. Diese Bewilligung erhalten nach Abs 3 jedenfalls landwirtschaftliche Gehege, wenn sie Haarwild „ausschließlich zur Gewinnung von Fleisch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen von nicht mehr als 20 ha je Betrieb“ (Schwarzwild auch auf Waldflächen) halten, Ein- und Auswechselln verhindert wird, das Gelände geeignet ist und keine tierschutzrechtlichen und

veterinärpolizeilichen Bedenken bestehen. Da es sich hier nur um eine Auflistung von Punkten handelt, bei deren Erfüllung ein Gehege jedenfalls bewilligt wird, ist gegen diese Bestimmung nichts einzuwenden. Unverständlich ist hingegen die Aussage in § 3 Abs 6, wonach die Landesregierung die zur Fleischgewinnung geeigneten Wildarten durch Verordnung bestimmt. Sie hat das in § 2 der Bgld. Jagdverordnung, LGBl Nr. 23/2005, getan und nur Dam-, Rot-, Muffel- und Schwarzwild zugelassen, nicht hingegen aber etwa das Sikawild. Die §§ 1, 3 und 4 der Verordnung können wohl verfassungskonform begründet werden. Verfassungswidrig sind aber neben § 2 auch die §§ 5 (Beschaffenheit der Gehege) und 6 (Wilddichte), da sie Aspekte des Tierschutzes regeln. Die tragbare Wilddichte im Gehege wird für Dam- Muffel- und Schwarzwild mit höchstens 10 Stück pro Hektar, für Rotwild mit höchstens 5 Stück pro Hektar festgelegt und liegt damit deutlich unter den Besatzdichten des TSchG. Selbst wenn das sachlich gerechtfertigt wäre – etwa wegen eines trockenheitsbedingten geringeren Weidewachstums im Burgenland, o.ä. – handelt es sich hier um keine jagdliche Frage, sondern um einen tierschutzrechtlichen Aspekt, der im TSchG bzw. der Tierhalterverordnung zu regeln wäre. Somit steht auch die Strafbestimmung in § 184 Abs 2 Z 1, 2. Satz rechtlich auf tönernen Beinen. Ein burgenländischer Sikawildhalter wird wohl kaum zu einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft werden können.

Das Bundesland, das zuletzt – erst mit 1.7.2005 – sein Jagdgesetz angepasst hat, ist Salzburg. Die §§ 109 und 110 des **Salzburger Jagdgesetzes** 1993, LGBl Nr. 100/1993 zgd LGBl Nr. 52/2005, sehen eine Anzeigepflicht von „Wildtierzuchtgattern“ an die Jagdbehörde, den Jagdinhaber und die Salzburger Jägerschaft vor. Diese Bestimmung betrifft Rot-, Dam- und Muffelwild, nicht aber Sikawild und Davidshirsche, wobei die Tiere „in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zur Tierzucht und / oder zur Gewinnung von Fleisch und tierischen Erzeugnissen gehalten werden.“ Positiv erwähnenswert ist hier der weite Begriff der landwirtschaftlichen Wildhaltung. Auch die Bestimmungen über Maßnahmen bei Missständen (§ 111) sind grundsätzlich in Ordnung. Negativ fällt hingegen § 112 auf: Bestimmungen wie „Vor jeder Verwendung von Jagdwaffen im Wildtierzuchtgatter ist der Jagdinhaber rechtzeitig zu verständigen; die Verwendung von Jagdwaffen außerhalb des Wildtierzuchtgatters darf nur mit Zustimmung des Jagdinhabers vorgenommen werden“ (Abs 1) oder „Die entgeltliche Überlassung von Wildabschüssen im Wildtierzuchtgatter ist untersagt“ (Abs 2) halten einer verfassungsrechtlichen Klage wohl nicht stand. Es ist zwar menschlich sinnvoll und kommt in der Praxis auch häufig vor, Abschusstermine und Einfangen entkommenen Wildes mit dem jeweiligen Jäger abzusprechen, eine rechtlich verbindliche Verpflichtung kann das Jagdgesetz aber nicht vorschreiben. Es hat auch nicht die Befugnis, Abschussverkäufe zu verbieten, wobei diese wie erwähnt durchaus sehr kritisch zu sehen sind. § 112 Abs 1 und 2 sind daher ebenso wie die Strafbestimmung in § 158 Abs 1 Z 30 verfassungswidrig. Das **Niederösterreichische Jagdgesetz** wird derzeit geändert. Teile des Entwurfes zu § 3a NÖ Jagdgesetz und § 44 NÖ Jagdverordnung sind – soweit derzeit bekannt – verfassungsrechtlich zumindest sehr bedenklich.

Die Jagdgesetze unterscheiden sich nicht nur regional. Auch bei der Frage, für welche Wildarten sie gelten, gibt es je nach Bundesland verschiedene Antworten. Einzig Davidshirsche sind nirgends heimisch und unterliegen keinem Jagdgesetz.

Was passiert mit bestehenden Gehegen?

Für neu zu errichtende Gehege gilt nach § 44 Abs 4 TSchG dieses Gesetz und seine Verordnungen. Das gleiche gilt auch für bestehende Gehege, wenn die Anpassung an die neuen Bestimmungen „ohne bauliche Maßnahmen, die über die Instandsetzung oder über die Ersetzung einzelner Elemente hinausgehen, möglich ist“ (Z 1) oder darüber hinausgehende Maßnahmen durchgeführt werden. Abs 7 legt für „Bescheide, die aufgrund der bisherigen Regelungen erlassen wurden und rechtskräftig werden“, fest, dass diese grundsätzlich aufrecht bleiben. Wer jedoch meint, durch eine Entscheidung nach der alten Rechtslage schlechter auszusteigen, kann eine Entscheidung nach der neuen Rechtslage beantragen. Ausgenommen davon sind Strafbescheide. Außerdem heißt es in Abs 9, dass nach dem TSchG erforderliche Anzeigen innerhalb eines Jahres ab 1.1.2005 einzubringen sind.

Was heißt das?

- Gehege, die aufgrund eines Bewilligungsbescheides oder einer Anzeige nach den bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen rechtmäßig betrieben werden, sind der Behörde bekannt. Sollen sie wie bisher weiter bewirtschaftet werden, besteht kein Handlungsbedarf für den Gehegebetreiber. Erst auf Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft sind allenfalls ergänzende Angaben zu machen.
- Soll aber das Gehege geändert werden (andere Tierart, Größenänderung, o.ä), ist eine Anzeige nach dem TSchG und in einzelnen Bundesländern auch nach dem Jagdgesetz notwendig. Soll der Besatz auf die nunmehrigen Obergrenzen des TSchG aufgestockt werden, gilt das Gleiche.
- Anderes gilt hingegen, wenn die aktuelle Wilddichte höher ist als der Maximalbesatz laut der Tierhalterverordnung – also z.B. mehr als 20 adulte Damtiere / ha. Dann ist der Bestand zu reduzieren, weil das ohne bauliche Maßnahmen möglich ist.
- Strittig ist das Erfordernis der Geschlechterzusammensetzung im Gehege. Festgelegt ist nur, dass „eine Zuchtgruppe zumindest aus einem männlichen Zuchttier und 3 weiblichen Zuchttieren bestehen“ muss. Ob nun ein Hirsch auf 3, 20 oder auch mehr Tiere kommt, ist rechtlich egal (der Deckungserfolg wird aber wahrscheinlich leiden). Es dürfen auch mehrere Hirsche in einem Gehege gehalten werden – rechtlich ist eine Haltung von 20 Hirschen mit 3 Tieren nicht verboten. Auch hier ist die Frage, wie weit das fachlich sinnvoll ist. Handlungsbedarf wird aber in reinen Hirschegehegen bestehen, sofern die Absonderung nicht nur eine zeitlich begrenzte – etwa während der Brunft oder vor der Vermarktung – ist.
- Die Verwendung von Stacheldraht ist nach der Tierhalterverordnung verboten, solche Drähte müssen daher ersetzt werden.

- Sind für Rot- und Schwarzwild bisher keine Suhlen angelegt, ist das umgehend nachzuholen. Ebenso ist dem Schwarzwild Streumaterial zur Verfügung zu stellen und für Muffelwild ein trockener Boden mit steinigen Flächen anzulegen, wenn das noch nicht erfolgt ist.
- Falls noch nicht vorhanden, ist ein Witterungsschutz und eine überdachte, ausreichend dimensionierte Fütterung anzulegen.
- Wenn die Tiere bisher nicht jederzeit Zugang zu ausreichend Wasser – entweder aus einem Fließgewässer oder einer Tränke – haben, muss dieser geschaffen werden.
- Wenn der Futterplatz für Schwarzwild nicht mit einem leicht zu reinigenden Betonboden befestigt sowie mit schweren Betontrögen und Frischlingsrechen ausgestattet ist, muss das – auch bei absehbaren Vorbehalten der Forstbehörde gegen eine Rodung – nachgeholt werden.
- Wer noch kein Gehegebuch führt, muss ein solches anlegen, dort v.a. Zu- und Abgänge, Behandlungen, Befunde und Todesfälle aufzeichnen und das Gehegebuch zumindest 5 Jahre aufheben.

Rechtsschutz

Wer meint, durch eine Behördenentscheidung benachteiligt zu sein, hat v.a. über die Berufungsbehörden, die Unabhängigen Verwaltungssenate und den Verfassungsgerichtshof Rechtsschutz. Obwohl nur beim VfGH Anwaltpflicht herrscht, ist es aber ratsam, sich mit einem Anwalt oder dem Wildhalterverband in Verbindung zu setzen, bevor man sich in ein Verfahren einlässt.

Eines wollen wir abschließend mit Nachdruck festhalten: Landwirtschaftliche Wildtierhaltung ist – egal zu welchem landwirtschaftlichen Produktionszweck – Landwirtschaft und keine Jagd. Diese beiden Wirtschaftszweige sind immer sauber zu trennen. Das sei Jägern und Behörden ebenso ins Stammbuch geschrieben wie manchen Wildhaltern, die es mit der Abgrenzung auch nicht so genau nehmen. Die Haltungsvorschriften für die Gehegewildhaltung sind daher ausschließlich im Tierschutzgesetz und seinen Verordnungen geregelt. Jagdgesetze dürfen zwar begründete Regelungen zum Schutz der Jagd vornehmen, machen von diesem Recht aber manchmal exzessiv und verfassungswidrig Gebrauch. Dagegen gibt es Rechtsschutzinstrumentarien. Allerdings ist es ausgesprochen dumm, auch auf Wildhalterseite (noch) bestehende Rechte voll auszureizen. Eine Trophäenmast im Gehege und der Abschussverkauf in großem Stil sind daher strikt abzulehnen.